

3229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987 (43. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates - der rückwirkend mit 1. Jänner 1987 in Kraft tritt - sieht vor, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger 400 Millionen Schilling am 20. September 1987 und 600 Millionen Schilling am 20. November 1987 zu überweisen hat. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger für das Geschäftsjahr 1987 nicht zu leisten ist.

Gemäß Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum GSVG hatte der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Geschäftsjahr 1986 einen Betrag von 1 Milliarde Schilling an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird nun vorgeschlagen, daß bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447g Abs. 8 ASVG für das Geschäftsjahr 1988 dieser Betrag von 1 Milliarde Schilling bei den Erträgen nicht berücksichtigt werden soll.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 232, 233, 235 bis 237/85 den § 346 Abs. 2 und 3 ASVG aufgehoben, weil diese Bestimmungen die Funktionsdauer der Mitglieder der Bundesschiedskommission un geregelt lassen und dadurch die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) der Mitglieder der Bundesschiedskommission nicht voll gewährleistet ist. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene 43. Novelle zum ASVG beläßt nun die Zusammensetzung der Bundesschiedskommission im wesentlichen gleich wie bisher (während zwei der sechs Beisitzer bisher Richter des Ruhestandes sein mußten, sollen nunmehr zwei aktive Richter Mitglieder der Bundesschiedskommission sein). Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht auch eine 5jährige Amtsperiode vor und regelt überdies, daß Mitglieder der Bundesschiedskommission innerhalb dieser Amtsperiode nur in ganz bestimmten schwerwiegenden Fällen vom Bundesminister für Justiz ihres Amtes enthoben werden können.

3229 d. B.

- 2 -

Die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene 12. Novelle zum GSVG sieht eine Neuordnung der Beitragsbemessung vor. Dabei soll in den ersten 3 Jahren zunächst ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage, die etwa dem Durchschnitt der Beitragsgrundlagen aller Versicherten entspricht, bezahlt werden, bei Vorliegen der Einkommensnachweise soll ein Beitrag aufgrund der tatsächlichen Beitragsgrundlage ermittelt werden und dementsprechend eine Beitragsnachzahlung - oder Gutschrift - erfolgen. Infolge der durch diese Neuordnung bedingten Mehreinnahmen soll einerseits eine finanzielle Umschichtung von der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung ermöglicht werden und andererseits soll dadurch im Bereich der Pensionsversicherung der Beitragssatz von 13 % auf 12,5 % der Beitragsgrundlage gesenkt werden.

In Anpassung an die Senkung dieses Beitragssatzes soll durch die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz der Beitrag zur Pensionsversicherung für die Pflichtversicherten von 20,5 % auf 20 % der Beitragsgrundlage herabgesetzt werden, sodaß der Beitrag nunmehr sowohl für die Pflichtversicherten als auch für die Weiterversicherten 20 % der Beitragsgrundlage beträgt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987 (43. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Edith Paischer  
Berichterstatte

Steinle  
Obmann